



Gemeinde Großrinderfeld Main-Tauber-Kreis

Aufhebung des Bebauungsplans „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ OT Großrinderfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld hat am 15. November 2022 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplans „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ im Ortsteil Großrinderfeld nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden: durch Teile der Grundstücke Flurstücke-Nr. 18949, 18950, 18951, 18952 sowie 17321 auf der Gemarkung Großrinderfeld, sowie Flurstück-Nr. 6006 und 6007 der Gemarkung Werbachhausen.

Im Osten: durch Teile der Grundstücke Flurstücke-Nr. 17321, 17338, 17343, 17344, 17345, 17347, 17348, 17349, 17400, 17401, 17402, 17403, 17404, 17405 und 18952 der Gemarkung Großrinderfeld.

Im Süden: durch Teile der Grundstücke Flurstücke-Nr. 17347, 17404, 17411, 17454, 17455, 17456, 17457, 17458, 17459, 17460, 17461, 17462, 17463, 17464, 17465, 17467, 17523, 17525, 17526, 17527, 17528 sowie 18946 der Gemarkung Großrinderfeld.

Im Westen: durch die Grundstücke Flurstück-Nr. 6000 der Gemarkung Werbachhausen, Flurstück-Nr. 17436 der Gemarkung Großrinderfeld, Flurstück-Nr. 16473 der Gemarkung Werbach, sowie Teile der Flurstück-Nr. 17438, 17450, 17454, sowie 17455 der Gemarkung Großrinderfeld.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan mit den zeichnerischen Festsetzungen vom 15.06.2004, geändert am 24.11.2004 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt (blau markiert).



Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Flachslanden, Heßberg und Werbachhäuser Berg“ im Ortsteil Großrinderfeld tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans kann einschließlich der Begründung in Form des Niederschriftauszugs der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 11. Mai 2021 im Rathaus der Gemeinde Großrinderfeld, Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großrinderfeld, den 15. November 2022

Johannes Leibold
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;
der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.